



LAND
TIROL

Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung vor

- a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§153eStGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
- b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen.

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhellerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhellerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden.

In der Insolvenzdatei (www.edikte.justiz.gv.at) scheint keine Eintragung auf, dass der Konkurs über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Weiters scheint keine Eintragung in der Insolvenzdatei betreffend anderer Rechtsträgers als einer natürlichen Person auf, über dessen Vermögen der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist, auf dessen Betrieb mir ein maßgebender Einfluss zugestanden ist bzw. noch zusteht.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt geworden. Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994).

Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 meiner Bestellung zum Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder Z 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfolgt. Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder Z 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung) gegeben.

Zusätzlich für das Gastgewerbe:

Zusätzlich liegt gegen mich keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vor.

Zusätzlich für die Versicherungsvermittlung:

In der Insolvenzdatei scheint keine Eintragung auf (www.edikte.justiz.gv.at), dass über mein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde. Weiters scheint in der Insolvenzdatei auch keine solche Eintragung betreffend juristische Personen oder Personengesellschaften auf, auf deren Betrieb mir ein maßgeblicher Einfluss zugestanden ist bzw. noch zusteht.

Zudem wird erklärt, dass zu allen oben angeführten Tatbeständen auch keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Begründung der Gewerbeberechtigung nach sich ziehen können (§ 69 Abs. 1 Z. 1 AVG 1991) sowie zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994).

Falls mehrere Erklärungen erforderlich, bitte Kopien verwenden.

Zustimmungserklärung:

Ich erteile ausdrücklich meine Zustimmung zur Abfrage persönlicher strafrechtlicher Daten im Herkunftsstaat.

Datum:

Unterschrift:

hier Vor- und Zuname in Blockschrift oder Maschinschrift eingeben und oberhalb unterschreiben